

muss doch darauf hingewiesen werden, dass die Möglichkeit ihrer Zugehörigkeit zum echten Texte gerade hier nicht ausgeschlossen ist. In einer nicht ganz kleinen Zahl von Fällen fehlt sodann in G ein einzelnes Wort oder zwei Worte, welche die interpolierten Hss. bieten; so 61, 1 'insinuans'; 61, 42 'devotionis et'; 64, 5 'vellet'; 64, 6 'violatae'; 64, 15 'oblata'; 64, 17 'in'¹; 65, 13 'impendere'; 67, 40 'est'; 74, 14 'valde'; 75, 24 'Hermannum'; 75, 32 'Udonem'; 76, 48 'Siburgensis'; 78, 6 'vacaret seu'; 81, 7 'sincere'; 83, 11 'disperiit et'; 83, 26/7 'totius templi'.

Nur an einer dieser Stellen scheint auf den ersten Blick das in G ausgelassene Wort unentbehrlich zu sein: 64, 3—5 ist der Satz: 'ita ut captivis et infirmis . . . qualibet semper pro viribus miserationis ope succurri' ohne das in den Hss. der interpolierten Vita hinter 'semper' eingefügte 'vellet' unvollständig. Dass nun aber gerade 'vellet' dagestanden habe, ist damit noch nicht sicher verbürgt. Denn dies Wort ist vom Interpolator bevorzugt²; er hat 61, 42 'vellent' statt 'deberent' des echten Textes und ebenso 66, 38³ 'vellet' statt 'deberet' eingesetzt; ich halte es für wahrscheinlicher, dass schon in der Hs., welche die gemeinsame Quelle des Gelenius'schen und des interpolierten Rost'schen Textes war, der Wortlaut verderbt war: 'vellet' ist dann Emendation des Interpolators⁴ und ihr gegenüber die andere Emendation 'succurreret' zu erwägen⁵, die wegen des vorangehenden 'pro viribus' wohl den Vorzug verdient.

An allen übrigen Stellen ist das in G fehlende für den Sinn und die Construction entbehrlich, und an einigen ist die Interpolation direct nachweisbar. So ist 76, 48 die Form 'Siburgensis' ein sicheres Zeichen des späten Ursprungs; der Name begegnet in der echten Vita (und auch an den echten Stellen der interpolierten Hss.) ausnahmslos in der Form 'Sigeburg' (oder 'Sigeberg'); und nach der

1) Statt 'quibus in poenam debebant tormenta irrogari maiora' liest G 'quibus poenam mors ipsa debebat tormenta irrogare maiora', d. h. 'denen der Tod selbst als Strafe grössere Qualen bringen musste'. 'Mors ipsa', das der Fälscher weggelassen hat, ist wegen des folgenden 'in ipsa morte' unentbehrlich. 2) Vgl. z. B. in den Annalen des Rost p. 18: 'promisit quod vellent celebrare'; p. 28: 'eo pacto quod illud numquam vendere vellet'. Es ist ein bei Rost erklärlicher Anglicismus; 'would' = 'würde'.

3) Vgl. hierzu v. Winterfeld bei Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 164. 4) Die Construction von 'velle' mit dem Inf. praes. pass. kennen auch die Annalen des Rost häufig; vgl. z. B. p. 1 'notari velim'.

5) Der Satzschluss 'ope succurreret' ist nicht zu beanstanden.